# Richtlinien zur Gewässerordnung des Fischereivereins Bobingen e.V.

Gültig ab dem 01.01.2021

#### -Fischen ohne Fischereierlaubnisschein

Anzeige wegen Fischwilderei. Ausschluss aus dem Verein und Sperre an sämtlichen Vereinsgewässern

#### -Fischen ohne Mitführen der Ausweise

Verwarnung, Einstellung der Fischerei und Platzverweis. Ausweise müssen innerhalb der nächsten 3 Tage nachgereicht werden.

### -Nicht korrekter Eintrag von Fang und Datum

Entzug der Tageskarte, Verwarnung bei Jahreskartenbesitzern, im Wiederholungsfall Entzug der Jahreskarte

#### -Unerlaubtes Befahren von Uferwegen mit dem Kfz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der StVO. Verwarnung, im Wiederholungsfall Entzug der Fischereierlaubnis

#### -Unwaidmännisches Behandeln von Fischen

- -Nichteinhaltung der Mindestmaße und Schonzeiten
- -Überschreitung der Fangerlaubnis
- -Fischen in Fischtreppen
- -Überschreitung der erlaubten Rutenzahl
- -Verstoß gegen Natur- und Tierschutzgesetz (Verstöße werden zur Anzeige gebracht)
- -Fischen mit nicht zulässigen Ködern und Angelgerät
- -Nichteinhaltung der vom Fischereiverein Bobingen festgelegten Beschränkungen
- -Nichtreinhaltung der Angelplätze
- -Verstöße bei Kontrollen

## -Verkauf von Fischen aus unseren Gewässern

Entzug der Erlaubnisscheine, 50 € Geldstrafe, Sperre an sämtlichen Vereinsgewässern für mind. 12 Monate, gegebenenfalls Ausschluss aus dem Verein

## -Nichtbeachtung von Sperrzeiten, Unerlaubtes Bootsfischen

### -Offenes Feuer

Entzug der Tageskarten bzw. Jahreskarte für mind. 3 Monate

<u>Die Fischereiaufseher sind berechtigt, bei einem Verstoß die Erlaubnisscheine und das Fangbuch einzuziehen. Das Nichtbefolgen der Anweisungen</u> der Fischereiaufseher wird als Verstoß bei Kontrollen geahndet.

<u>Verstöße, die Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten darstellen, werden zur</u> Anzeige gebracht.